

Meldepflichten im Zuge der Schwerarbeiterregelung

Aus der Schwerarbeiterregelung ergibt sich eine jährliche Meldepflicht von Tätigkeiten, die als Schwerarbeit angesehen werden. Diese Meldeverpflichtung kam dieses Jahr erstmals zur Anwendung.

Als Schwerarbeit gelten insbesondere Tätigkeiten, die im Schicht- und Wechseldienst, unter großer Hitze bzw. Kälte (durch Arbeitsbedingungen hervorgerufen), als schwere körperliche Arbeiten, zur berufsbeding-

Siart Tipp:

Im Zweifelsfall empfehlen wir Ihnen daher, eine Meldung durchzuführen. Dadurch entgehen Sie etwaigen späteren Schadenersatzforderungen der betroffenen ArbeitnehmerInnen. Außerdem sollten über

Gut beraten ...

Österreichische Bäckerzeitung 17 | 2008

Meldepflichten im Zuge der Schwerarbeiterregelung

Aus der Schwerarbeiterregelung ergibt sich eine jährliche Meldepflicht von Tätigkeiten, die als Schwerarbeit angesehen werden. Diese Meldeverpflichtung kam dieses Jahr erstmals zur Anwendung.

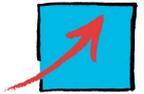
Die Schwerarbeitsmeldung dient ausschließlich dem früheren Pensionsantritt der betroffenen DienstnehmerInnen und ist bis Ende Februar des Folgejahres durchzuführen. Für Schwerarbeiten im Jahr 2008 ist die Meldung also bis spätestens 28. Februar 2009 zu erstatten. Es sind daher **keine** zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträge zu leisten. Für geringfügig Beschäftigte besteht diese Meldepflicht **nicht**.

Meldepflichtig sind:

- Alle Tätigkeiten, die auf das Vorliegen von Schwerarbeit schließen lassen (an mindestens 15 Tagen im Monat auszuüben, für Schicht- und Wechseldienst gibt es eigene Regelungen)
- Die Namen und Sozialversicherungsnummern jener Personen, die diese Arbeiten verrichten
- Die Dauer der Schwerarbeitstätigkeiten (Beginn der Schwerarbeit und geleistete Wochenstunden)

Körperliche Schwerarbeit im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn bei einer achtstündigen Arbeitszeit von Männern (ab dem 40. Lebensjahr) mindestens 2.000 Arbeitskilokalorien und von Frauen (ab dem 35. Lebensjahr) mindestens 1.400 Arbeitskilokalorien verbraucht werden, also von besonderen körperlichen und psychischen Belastungen ausgegangen werden kann.

Als Schwerarbeit gelten insbesondere Tätigkeiten, die im Schicht- und Wechseldienst, unter großer Hitze bzw. Kälte (durch Arbeitsbedingungen hervorgerufen), als schwere körperliche Arbeiten, zur berufsbedingten Pflege oder bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 80% (und Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Stufe drei) geleistet werden.



Eine Liste mit den Tätigkeiten, bei welchen das Vorliegen von Schwerarbeit angenommen wird, finden Sie online unter <http://wien.arbeiterkammer.at/www-397-IP-29305.html>.

Achtung: Auch Tätigkeiten, die sich nicht in dieser Liste befinden, zählen bei Überschreitung der Energieverbrauchsgrenzwerte (2.000 bzw. 1.400 kcal) als Schwerarbeit! Generell gilt auch innerhalb einer bestimmten Berufsgruppe: bei vorwiegend manueller Tätigkeit kann die Arbeit als Schwerarbeit angesehen werden, selbst wenn das bei dieser Tätigkeit grundsätzlich nicht der Fall ist. Bei Falsch- oder Nichtmeldung könnte für DienstnehmerInnen die Möglichkeit bestehen, Schadenersatzforderungen zu stellen.

Unser Tipp: Im Zweifelsfall empfehlen wir Ihnen daher, eine Meldung durchzuführen.

Dadurch entgehen Sie etwaigen späteren Schadenersatzanforderungen der betroffenen ArbeitnehmerInnen. Außerdem sollten über Dauer und Art der geleisteten Schwerarbeit Aufzeichnungen geführt werden, um eine inhaltlich korrekte Meldung gewährleisten zu können. Auf unserer Homepage (www.siard.at) stellen wir Ihnen ein Formular für die Schwerarbeitsmeldung zur Verfügung.

Mag. Rudolf Siart,
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Wien,
Siart + Team Treuhand GmbH,
1160 Wien, Enekelstrasse 26
Tel.: 01/493 13 99,
E-Mail: siart@siart.at
www.siard.at



SIART+TEAM TREUHAND

